

Volksabstimmung vom 25. November 2012

→ Änderung des Finanzausgleichsgesetzes über  
**Beiträge an Gemeindefusionen** und  
**für die Zusammenarbeit von  
Gemeinden**





## **Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger**

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.lu.ch/download/sbs-daten/20121125.zip](http://www.lu.ch/download/sbs-daten/20121125.zip).

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder 043 333 32 32.

# Änderung Finanzausgleichsgesetz über **Beiträge an Gemeindefusionen** und **für die Zusammenarbeit von Gemeinden**



Der Kantonsrat will die Selbständigkeit der Gemeinden stärken. Er hat deshalb beschlossen, dass künftig alle (nicht nur finanzschwache) Gemeinden, die sich mit andern Gemeinden vereinigen wollen, Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag des Kantons haben. Im Finanzausgleichsgesetz ist neu festgehalten, wie der Beitrag berechnet wird. Damit können fusionswillige Gemeinden frühzeitig ihren Anspruch auf Beiträge ausrechnen. Der Kantonsrat kann in Zukunft auch Projekte von Gemeinden, die organisatorisch besser zusammenarbeiten wollen, mit Beiträgen unterstützen. Beibehalten werden die Unterstützungsleistungen für einzelne Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten. Zur Finanzierung wurde der erschöpfte Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden neu mit 20 Millionen Franken dotiert. Der Kantonsrat stimmte der Gesetzesänderung mit 81 gegen 28 Stimmen zu (vgl. S. 8 und 9).

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser.....	5
Bericht des Regierungsrates.....	7
Beschlüsse des Kantonsrates .....	8
Empfehlung des Regierungsrates.....	9
Abstimmungsvorlage.....	10

## Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 18. Juni 2012 eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich beschlossen. Gemäss § 23 Unterabsatz b der Verfassung des Kantons Luzern unterliegen Gesetze des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden, obligatorisch der Volksabstimmung. Mit der Gesetzesänderung wird für fusionierende Gemeinden ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge ins kantonale Recht aufgenommen, womit die Verfassungsbestimmung über die Anforderungen für das obligatorische Finanzreferendum erfüllt ist. Somit ist über die Vorlage die Volksabstimmung durchzuführen. Sie können deshalb am 25. November 2012 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

## **Wollen Sie die vom Kantonsrat am 18. Juni 2012 beschlossene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes über Beiträge an Gemeindefusionen und für die Zusammenarbeit von Gemeinden annehmen?**

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein. Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 10).



## Für eilige **Leserinnen und Leser**

---

Der Kantonsrat hat am 18. Juni 2012 eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich beschlossen. Die Änderung umfasst zwei wichtige Neuerungen:

- Alle Gemeindevereinigungen können künftig mit einem Kantonsbeitrag unterstützt werden.
- Auch für gemeinsame Projekte von Gemeinden, die eine Verbesserung der Zusammenarbeit bezwecken, können neu Kantonsbeiträge gesprochen werden, insbesondere für Organisationsprojekte zur Vereinfachung der Zusammenarbeit von Gemeinden.

Bisher wurde die Höhe der Kantonsbeiträge bei Gemeindevereinigungen zwischen dem Regierungsrat und den beteiligten Gemeinden ausgehandelt. Die Gemeinden und die Parteien forderten darauf mehr Transparenz und verbindliche Kriterien bei der Festsetzung der Fusionsbeiträge. Zudem sollten auch Beiträge an kommunale Projekte gesprochen werden können, die namentlich eine einfachere Organisation der Zusammenarbeit zum Ziel haben. Die Revision des Finanzausgleichsgesetzes trägt diesen Forderungen Rechnung. Künftig kann der Kantonsbeitrag für jedes Fusionsvorhaben im Voraus berechnet werden. Einerseits besteht für alle Fusionsgemeinden ein Rechtsanspruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag des Kantons. Andererseits können die Besonderheiten einer Fusion mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags berücksichtigt werden. Nur ausnahmsweise, unter strengen Voraussetzungen, wird der Regierungsrat einen Zusatzbeitrag sprechen können, der über die 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages hinausgeht.

Finanziert werden die Beiträge an Fusionen und Zusammenarbeitsprojekte von Gemeinden aus dem bestehenden Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden. Weil die Mittel in diesem Fonds zurzeit nahezu aufgebraucht sind, hat der Kantonsrat in der Juni-Session 2012 zusammen mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, den Fonds mit 20 Millionen Franken neu zu öffnen. Dieses Geld fliesst jedoch nur in den Fonds, wenn die Gesetzesänderung in der Volksabstimmung angenommen wird.

Nach Ansicht der befürwortenden Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte gewährleisten die neuen Gesetzesbestimmungen einen effizienten und einheitlichen Vollzug. Mit den neuen Bestimmungen könne aber auch besonderen Situationen von Gemeinden Rechnung getragen werden. Für eine Ratsminderheit sind Fusionen von Gemeinden und kommunale Zusammenarbeitsprojekte Sache der Gemeinden und brauchen vom Kanton nicht unterstützt zu werden, weshalb diese Ratsmitglieder die Gesetzesänderung ablehnten.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Gesetzesänderung mit 81 gegen 28 Stimmen zu.





# Bericht des Regierungsrates

## Starker Kanton – starke Gemeinden

Der Kantonsrat und der Regierungsrat wollen den Wohlstand und die Lebensqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Luzern sichern. Die sogenannte Strukturreform des Kantons Luzern steht deshalb unter dem Motto «Starker Kanton – starke Gemeinden». Die Luzerner Landschaft und die Zentren sollen als lebensfähige funktionale Räume erhalten bleiben. Zum einen sollen sich die Zentren als Wirtschaftsmotoren weiterentwickeln können, damit der gesamte Kanton am Wachstum und Wohlstand teilhat. Zum andern wollen Kantonsrat und Regierungsrat, dass sich die Landschaft starke Strukturen gibt, mit denen sie ihre Qualitäten optimal nutzen kann. Dabei ist der Kanton als Ganzer auf starke, selbständige Gemeinden angewiesen. Der Kanton hat sich deshalb in den vergangenen zehn Jahren für die Fusion von Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten mit stärkeren Nachbargemeinden eingesetzt. Das Resultat ist, dass am 1. Januar 2013 16 Gemeindefusionen umgesetzt sein werden und sich die Zahl der Luzerner Gemeinden von einst 107 (im Jahr 2003) auf 83 verringert haben wird.

Dem Zusammenhalt zwischen der Landschaft und den städtischen Regionen dienen verschiedene Instrumente, die für einen solidarischen finanziellen Ausgleich sorgen: Die wichtigsten sind der jährliche Finanzausgleich, die Sonderbeiträge an Einzelgemeinden und die Neue Regionalpolitik. Regelmässige Untersuchungen und mehrjährige Erfahrungen zeigen, dass diese Instrumente eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Gemeindeentwicklung sind. Was im Rahmen der Strukturreform aber bisher fehlte, war

1. die Möglichkeit, alle Gemeindefusionen finanziell zu unterstützen – unabhängig davon, ob sie auf der Landschaft oder in einem Zentrum stattfinden und ob sie aus finanziellen Schwierigkeiten entstehen oder aus freien Stücken in Gang kommen;
2. eine eigentliche gesetzliche Grundlage zur Unterstützung kommunaler Zusammenarbeitsprojekte mit Kantonsbeiträgen.

Mit der vom Kantonsrat am 18. Juni 2012 beschlossenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden diese Lücken geschlossen. Bei einem Ja der Stimmbewölkerung wird die Änderung am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

## Die Neuerungen

### Beiträge an Gemeindefusionen

Bisher wurde der Kantonsbeitrag an fusionierende Gemeinden zwischen dem Regierungsrat und den beteiligten Gemeinden unter Einbezug von Kriterien wie Finanzkraft, Steuerfuss und Verschuldung der Gemeinden ausgehandelt. Neu wird im Gesetz über den Finanzausgleich

genau beschrieben, wie der Pro-Kopf-Beitrag für die fusionierte neue Gemeinde berechnet (§ 13c; vgl. Abstimmungsvorlage hinten) und nach welchen Kriterien der Zusatzbeitrag bemessen wird (§ 13d). Das hat den Vorteil, dass fusionswillige Gemeinden den Kantonsbeitrag an die Fusion, auf den sie gesetzlich im Minimum Anspruch haben, selbst zum Voraus berechnen können (zu den Einzelheiten siehe Kasten).

### Das neue Modell zur Berechnung von Fusionsbeiträgen (§§ 13a–13d; vgl. Abstimmungsvorlage hinten)

#### Pro-Kopf-Beitrag

Neu besteht bei jeder Fusion von Gemeinden ein Rechtsanspruch der neuen Gemeinde auf einen Pro-Kopf-Beitrag. Der Pro-Kopf-Beitrag berechnet sich aus der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren der fusionierenden Gemeinden und ist abnehmend ausgestaltet: für die ersten 300 Einwohner je 3 000 Franken, für die nächsten 700 Einwohner je 1 200 Franken, für die nächsten 1 000 Einwohner je 1 000 Franken usw. (§ 13c). Damit soll den Fixkosten Rechnung getragen werden, die unabhängig von der Gemeindegrösse bei jeder Fusion anfallen. Das neue Modell des Pro-Kopf-Beitrags hat den Vorteil, dass der Fusionsbeitrag, auf den ein Rechtsanspruch besteht, für jedes Fusionsvorhaben im Voraus berechnet werden kann.

#### Zusatzbeitrag

Mit dem Zusatzbeitrag können Besonderheiten einzelner Gemeindefusionen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Zusatzbeitrag besteht nicht. Dieser beträgt höchstens 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags. Bei der Festlegung des Zusatzbeitrags sind namentlich folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Schulden- und Lastensituation und die Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, die Finanzkraft der fusionierten Gemeinde und das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden an der Fusion.

#### Ausnahmeregelung (Ventilklausel)

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat einen Zusatzbeitrag in der Höhe von über 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages sprechen. Dieser Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn durch die Begrenzung des Zusatzbeitrags auf 50 Prozent eine Fusion unverhältnismässig stark erschwert würde. Zudem müsste sich eine der beteiligten Gemeinden in einer finanziellen Notlage befinden, sodass sie nur durch eine Fusion nachhaltig saniert werden könnte. Der betroffenen Gemeinde müsste auch ohne Fusion ein Sonderbeitrag zugesprochen werden.





### Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden

Neu kann der Kanton auch Zusammenarbeitsprojekte zwischen den Gemeinden unterstützen. Diese Unterstützung soll namentlich innovativen Projekten zugute kommen, welche eine vereinfachte Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zum Ziel haben. Ferner sollen solche Projekte nachhaltige Erfolgsaussichten aufweisen. Beitragsberechtigt sind u.a. Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden und im Gesamtinteresse des Kantons liegen. An den Projektkosten beteiligen sich die Gemeinden im Minimum mit 50 Prozent; der Kanton trägt maximal 50 Prozent. Die Unterstützungsgesuche können durch Gemeinden oder durch die regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus, Idee Seetal, Sursee-Mittelland und Region Luzern West eingereicht werden. Bei der Beurteilung der Gesuche hört der Regierungsrat den Verband Luzerner Gemeinden an. Der definitive Entscheid liegt beim Regierungsrat.

### Finanzierung: Fonds für besondere Beiträge

Finanziert werden die Beiträge an Gemeindefusionen und für die Zusammenarbeit von Gemeinden aus dem Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden (bisher «Fonds für Sonderbeiträge»), aus dem seit 2003 auch die Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten bezahlt werden. Die Mittel im Fonds sind zurzeit nahezu aufgebraucht. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat in der Juni-Session 2012 beschlossen, ihn erneut mit 20 Millionen Franken zu öffnen. Ursprünglich hatte der Kantonsrat für den Fonds 80 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss der Staatsrechnung 2006 reserviert. Nachdem sich die Gemeinden aus den Projekten «Starke Stadtregion Luzern» und «Region Sursee» zurückgezogen haben, werden nun weniger finanzielle Mittel benötigt. Weitere Einlagen in den Fonds sollen bei Bedarf in den kommenden Jahren getätigt werden. Der Kredit über die 20 Millionen Franken ist an den Vorbehalt geknüpft, dass die Stimmberechtigten der vorliegenden Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Volksabstimmung zustimmen.

### Folgen einer Ablehnung der Gesetzesänderung

Bei einem Nein der Stimmbevölkerung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes könnten auch in Zukunft Kantonsbeiträge nur an Gemeindefusionen ausgerichtet werden, bei denen eine beteiligte Gemeinde sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Zudem könnte der Kanton keine Zusammenarbeitsprojekte der Gemeinden unterstützen. Das heute geltende Gesetz behielte seine Gültigkeit; für die Öffnung des weiterbestehenden Fonds für Sonderbeiträge (für Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten) müsste der Kantonsrat aber ein neues Dekret beschliessen.

### Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat wurde der Vorschlag des Regierungsrates für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes grossmehrheitlich unterstützt. Namentlich die CVP-, die FDP-, die SP- und die Grünen-Fraktion sprachen sich für die neuen Gesetzesbestimmungen aus, während die SVP- und die GLP-Fraktion sie ablehnten.

Die Mehrheit des Rates führte die folgenden Gründe für die Gesetzesänderung an:

- Auch Gemeindefusionen, die nicht wegen finanzieller Schwierigkeiten von Gemeinden in Gang kommen, werden finanziell unterstützt. Damit tragen diese Bei-



träge auch dazu bei, solche finanzielle Schwierigkeiten zu verhindern.

- Fusionswillige Gemeinden können den Kantonsbeitrag an die Fusion, der ihnen gesetzlich im Minimum zusteht, selbst zum Voraus berechnen.
- Mit den Fondsgeldern können neu auch innovative Projekte der Zusammenarbeit von Gemeinden unterstützt werden.
- Die neuen Gesetzesbestimmungen gewährleisten einen effizienten und einheitlichen Vollzug, sind gleichzeitig aber auch so flexibel anwendbar, dass besonderen Situationen von Gemeinden Rechnung getragen werden kann.

Die Ratsminderheit lehnte die Gesetzesänderung mit den folgenden Gründen ab:

- Das geltende Recht reicht aus, um Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten, die fusionieren wollen, mit Beiträgen des Kantons zu unterstützen. Fusionen aus anderen Gründen sollen nicht unterstützt werden.
- Gemeindefusionen und Gemeindezusammenarbeitsprojekte sollen von den Gemeinden ausgehen und nicht vom Kanton mittels Beiträgen gefördert werden.
- Es ist ungerecht, wenn künftige Kooperationsprojekte der Gemeinden finanziell unterstützt werden, während seit langem bestehende Gemeindekooperationen leer ausgehen.
- Die Kriterien für die Bemessung des kantonalen Zusatzbeitrags an Gemeindefusionen sind zu wenig griffig.

Eine Diskussion entspannt sich im Weiteren über die Frage, ob die Beiträge für die Zusammenarbeit der Gemeinden nur an Gemeinden oder auch an regionale Entwicklungsträger (LuzernPlus, Idee Seetal, Sursee-Mittelland und Region Luzern West) ausbezahlt werden sollen. Eine Minderheit des Rates befürchtete beim Einbezug der regionalen Entwicklungsträger einen Demokratieverlust infolge komplizierter Strukturen. Die Ratsmehrheit hielt dem entgegen, die meisten regionalen Entwicklungsträger seien als Gemeindeverbände organisiert und hätten das notwendige organisatorische Know-how, sodass es je nach Projekt sinnvoll sei, wenn diese das Beitragsgesuch an den Kanton stellten und die Beiträge für ein Projekt einsetzen könnten.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Gesetzesänderung mit 81 gegen 28 Stimmen zu.

## **Empfehlung des Regierungsrates**

Der Kantonsrat und der Regierungsrat wollen den Kanton stärken. Ein starker Kanton ist auf starke Gemeinden angewiesen. Die Zentren sollen sich als Wirtschaftsmotoren weiterentwickeln können. Die Landschaft benötigt starke Strukturen, mit denen sie ihre Qualitäten optimal nutzen kann. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juni 2012 dient diesen Zielen. Es wird damit die Rechtsgrundlage für die Unterstützung aller Gemeindefusionen, ob auf der Landschaft oder in den Zentren des Kantons, geschaffen. Der Pro-Kopf-Beitrag bringt einerseits Sicherheit im Fusionsprozess: Die Gemeinden können damit im Voraus berechnen, mit welchem Beitrag sie bei einer Fusion im Minimum rechnen können. Andererseits kann der Regierungsrat für eine Gemeindefusion ausnahmsweise einen Zusatzbeitrag sprechen, der höher ist als 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages, wenn eine Gemeinde nur so wirksam saniert werden kann. Mit den Beiträgen an innovative kommunale Kooperationsprojekte organisatorischer Art sollen Lösungen für eine einfachere Zusammenarbeit von Gemeinden angestossen werden.

Mit einer Annahme der Gesetzesänderung in der Volksabstimmung wird auch der Fonds für besondere Beiträge an Gemeinden mit 20 Millionen Franken geäuft. Damit ist der Regierungsrat weiterhin in der Lage, Fusionsprojekte – und neu auch Zusammenarbeitsprojekte – von Gemeinden zu unterstützen. Wie bisher steht dieser Fonds aber auch für einzelne Gemeinden zur Verfügung, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (81 gegen 28 Stimmen) empfehlen wir Ihnen deshalb, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 18. Juni 2012 zuzustimmen.

Luzern, 18. September 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# Abstimmungsvorlage

Nr. 610

## Gesetz über den Finanzausgleich

Änderung vom 18. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates  
vom 27. Januar 2012,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 wird  
wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1

- <sup>1</sup> Der Finanzausgleich umfasst
- den jährlichen Ressourcenausgleich,
  - den jährlichen Lastenausgleich durch den Kanton,  
bestehend aus dem topografischen Lastenausgleich und  
dem soziodemografischen Lastenausgleich,
  - die besonderen Beiträge.

#### Zwischentitel vor § 12

##### IV. Besondere Beiträge

##### 1. Gemeinsame Bestimmungen (neu)

#### § 12 (neu) Beitragsarten und Verfahren

- <sup>1</sup> Die besonderen Beiträge nach diesem Gesetz umfassen
- Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden,
  - Beiträge an Gemeindefusionen, bestehend aus einem  
Pro-Kopf-Beitrag und einem Zusatzbeitrag,
  - Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren über die Beitragszu-  
sprechung, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

#### § 12a (neu) Fonds

- <sup>1</sup> Der Kanton unterhält für die besonderen Beiträge an Ge-  
meinden einen Fonds.
- <sup>2</sup> Über Einlagen in den Fonds beschliesst der Kantonsrat im  
Rahmen seiner Zuständigkeit.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompe-  
tenz über den Fonds.

#### Zwischentitel vor § 13 (neu)

##### 2. Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden

#### § 13 Sachüberschrift

wird aufgehoben.

#### Zwischentitel vor § 13a (neu)

##### 3. Beiträge an Gemeindefusionen

#### § 13a (neu) Zweck

Mit Beiträgen an Gemeindefusionen sollen die finanziellen  
Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden ausgegli-  
chen sowie fusionsbedingte Mehrkosten mitfinanziert werden.  
Insbesondere dienen die Beiträge der Angleichung der Steuer-  
füsse der beteiligten Gemeinden.

#### § 13b (neu) Form und Auszahlung

- <sup>1</sup> Der Kanton entrichtet die Beiträge an Gemeindefusionen in  
der Form von Pro-Kopf-Beiträgen. Der Regierungsrat kann für  
die fusionierte Gemeinde darüber hinaus im Rahmen der ver-  
fügbaren Mittel einen Zusatzbeitrag sprechen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge können einmalig oder verteilt über maximal vier  
Jahre ausbezahlt werden.
- <sup>3</sup> Die Gesuche um Ausrichtung des Pro-Kopf-Beitrags und um  
Zusprechung eines Zusatzbeitrags sind von den beteiligten Ge-  
meinden gemeinsam und gleichzeitig zu stellen.

#### § 13c (neu) Pro-Kopf-Beitrag

- <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der Fusion hat die neue Gemeinde An-  
spruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend ist dabei die  
mittlere Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde bezie-  
hungsweise aller beteiligten Gemeinden mit Ausnahme der  
grössten im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss.
- <sup>2</sup> Der Beitrag beträgt pro Kopf und Ge-  
meinde für die ersten 300 Einwohner 3 000 Franken  
für die nächsten 700 Einwohner 1 200 Franken  
für die nächsten 1 000 Einwohner 1 000 Franken  
für die nächsten 3 000 Einwohner 800 Franken  
für die nächsten 5 000 Einwohner 600 Franken  
ab dem 10 001. Einwohner 100 Franken
- <sup>3</sup> Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die  
Wohnbevölkerung, für die bei einem früheren Zusammen-  
schluss bereits Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet wurden, bei der  
Berechnung des neuen Pro-Kopf-Beitrags nicht berücksichtigt.

#### § 13d (neu) Zusatzbeitrag

- <sup>1</sup> Bei der Bemessung des Zusatzbeitrags sind insbesondere fol-  
gende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:
- Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden  
des Kantons,

- b. Schulden- und Lastensituation der beteiligten Gemeinden, insbesondere auch bereits ausgerichtete Sonderbeiträge,
- c. Finanzkraft der fusionierten Gemeinde,
- d. Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden,
- e. direkte Folgekosten der Fusion.

<sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag beträgt höchstens die Hälfte des massgebenden Pro-Kopf-Beitrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung gemäss Absatz 2 eine Fusion unverhältnismässig erschwert, weil sich eine der beteiligten Gemeinden in einer finanziellen Notlage gemäss § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes befindet und nur durch eine Fusion wirksam und nachhaltig saniert werden kann.

#### *Zwischentitel vor § 13e (neu)*

#### 4. Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden

#### **§ 13e** (neu)

##### *Beitragsberechtigte Projekte*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

#### **§ 13f** (neu)

##### *Bemessung der Beiträge*

<sup>1</sup> Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

- a. Innovationsgehalt des Projekts,
- b. Anzahl der beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerungsgrösse,
- c. Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden,
- d. Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons,
- e. Finanzkraft der Gemeinden,
- f. raumplanerischer Nutzen,
- g. demokratische Mitwirkung,
- h. Erfolgsaussichten des Projekts.

<sup>2</sup> Es werden maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten vergütet. Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Projektkosten.

#### *Zwischentitel vor § 16*

#### VI. Festsetzung der jährlichen Finanzausgleichsleistungen

#### *Zwischentitel vor § 18 (neu)*

#### VII. Rechtsmittel

#### **§ 18** Absatz 2 (neu)

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.

## II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Bewilligung des Sonderkredits zur Äufnung des Fonds für besondere Beiträge am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 18. Juni 2012

In Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Trix Dettling Schwarz

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



## Kontakt

Staatskanzlei Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon  
041 228 51 11  
041 228 60 00

Telefax  
041 228 50 36  
041 228 60 99

E-Mail  
staatskanzlei@lu.ch  
information@lu.ch

Internet  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)

**Achtung:**  
**Bei Fragen zum Versand**  
**der Abstimmungsunterlagen**  
**(z.B. fehlendes Material)**  
**wenden Sie sich bitte an Ihre**  
**Gemeinde!**